

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGS-EWS) vom 08. Dezember 2005

(Amtsblatt Nr. 24 vom 21. Dezember 2005)

i.d.F. der Änderungssatzung vom

12. Dezember 2007 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 2007)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Beitragserhebung	3
§ 2 Beitragstatbestand	3
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	3
§ 4 Beitragsschuldner	4
§ 5 Beitragsmaßstab	4
§ 6 Beitragssatz	5
§ 7 Fälligkeit	5
§ 8 Ablösung des Beitrags	5
§ 9 Nachberechnung, Übergangsregelung	6
§ 10 Kostenerstattung für Anschlusskanäle	6
§ 11 Gebührenerhebung	6
§ 12 Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr	7
§ 13 Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr	8
§ 14 Bemessungsgrundlage für die Grundwassereinleitungsgebühr	9
§ 15 Gebührenhöhe	10
§ 16 Starkverschmutzungszuschlag	10
§ 17 Ermittlung der Starkverschmutzungszuschlages	11
§ 18 Entstehen und Beendigung der Gebührenschild	11
§ 19 Gebührenschildner	12
§ 20 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	12

70-2

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 21 Amtshandlungsgebühren	13
§ 22 Untersuchungsgebühren	14
§ 23 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	14
§ 24 Inkrafttreten	14
Anlage 1	15
Kostenverzeichnis zu § 21 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth	15
Anlage 2	17
Untersuchungsgebührenverzeichnis zu § 22 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth	17

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) und aufgrund von Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 937) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Fürth erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
- oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind und für sie nach bisher gültigen Satzungen noch keine oder noch nicht die vollen satzungsmäßigen Kanalbeiträge entrichtet worden sind,
- oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Für Grundstücke im Außenbereich entsteht die Beitragsschuld im Falle des § 2 Nr. 1 erst zum Zeitpunkt der Baugenehmigung.

- (3) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (4) Ein Anschluss im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 besteht, wenn ein Anschlusskanal (Regen- oder Schmutzwasser) oder die Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Kanalnetz verbunden sind.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Beiträge sind öffentliche Lasten des Grundstückes im Sinne von Art. 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz; Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes und anderer Gesetze.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei unbebauten Grundstücken sowie bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche berechnet.
- (2) Besteht kein Bebauungsplan oder enthält dieser die erforderlichen Festsetzungen nicht, gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 80 m, gemessen von der, der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten zu beziehen, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Sätzen 1 und 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.
- (3) Die Geschossfläche ist nach dem Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln, Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasserableitung) auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung (Schmutz-

wasserableitung) angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (4) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag für die Geschossfläche nach Absatz 3 berechnet und mit gesondertem Beitragsbescheid nachgefordert.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Kanalbeitrag setzt sich aus dem Grundflächenbeitrag und dem Geschossflächenbeitrag zusammen.
- (2) Der Grundflächenbeitrag beträgt pro m² Grundstücksfläche 2 Euro. Der Geschossflächenbeitrag beträgt je m² anrechenbarer Fläche 5,95 Euro.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund einer Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Eine Rückerstattung von nach Inkrafttreten dieser Satzung bezahlten Beiträgen für Grundstücksflächen im Bebauungsfall bei bislang unbebauten Grundstücken erfolgt im Wege der Aufrechnung mit den Geschossflächenbeiträgen. Grundflächenbeiträge, die aufgrund vorher gültiger Satzungen erhoben wurden, werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Wird ein Grundstück durch einen Privatkanal in stadteigenen Straßen oder Wegen an die städtischen Entwässerungsanlagen angeschlossen, so werden zunächst nur 75 % des Geschossflächenbeitrages fällig. Übernimmt die Stadt den Privatkanal oder ersetzt sie ihn durch einen öffentlichen Kanal, so wird der restliche Beitrag 1 Monat nach Übernahme des Privatkanals bzw. nach Fertigstellung des öffentlichen Kanals fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

- (1) Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Nachberechnung, Übergangsregelung

(1) Außer in den Fällen des § 5 Abs. 4 und 5 findet eine Nachberechnung des Beitrages statt:

1. Bei Grundstücken

- a) die bislang nur durch einen Regenwasserkanal erschlossen waren, wenn die Möglichkeit zum Anschluss an einen Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal erfolgt,
- b) die bislang nur durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen waren, wenn die Möglichkeit zum Anschluss an einen Regenwasserkanal oder Mischwasserkanal erfolgt und nach früherem Satzungsrecht ermäßigte Beiträge oder Anschlussgebühren erhoben worden sind.

2. Bei Wegfall einer vor dem 01.01.1977 gewährten Befreiung vom Anschlusszwang an den Regenwasserkanal, sofern nach altem Satzungsrecht ermäßigte Anschlussgebühren eingehoben wurden.

(2) Nacherhoben wird die Ermäßigung.

Soweit in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 Grundstücks- oder Geschossflächen außer Ansatz bleiben, werden diese Flächen zusätzlich nach den Sätzen des § 6 nachberechnet.

§ 10 Kostenerstattung für Anschlusskanäle

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11 Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage werden Einleitungsgebühren erhoben. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für

1. Schmutzwasser zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzerzuschlages gemäß §§ 16 und 17 und

2. Niederschlagswasser

berechnet.

§ 12 Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Schmutzwassermenge ergibt sich aus der Frischwassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und aus sonstigen Anlagen bezogen wird und dem sonst zugeführten Wasser (Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen, Rohrnetzspülwasser, Kondensate etc.), abzüglich der nach § 12 Abs. 7 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge.
- (2) Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen werden durch Ablesen der Wasserzähler ermittelt.
- (3) Die Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden und die der Entwässerungsanlage sonst zugeführt werden, sind durch geeichte und plombierte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle der Messvorrichtung wird durch die Stadt bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Stadt ist während der üblichen Geschäftsstunden ungehindert Zutritt zu den Eigenversorgungsanlagen zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messvorrichtungen zu gestatten.
- (4) Ist die Berechnung des Wasserverbrauches durch Wasserzähler nicht möglich, so wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt aufgrund von Erfahrungszahlen für den Wasserverbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung (Personenzahl und sanitäre Einrichtungen eines Wohngrundstückes, Art und Umfang eines gewerblichen Betriebes).
- (5) Bei Zweifel an der Richtigkeit der Messergebnisse der Wasserzähler oder bei Ables- bzw. Berechnungsfehlern gilt bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser die Menge als entnommen, die von den jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen für die Berechnung des Wasserentgeltes endgültig festgestellt wird. Bei fehlerhaften Messvorrichtungen für Eigenversorgungsanlagen wird die entnommene Wassermenge nach den gleichen Bestimmungen ermittelt, die für Wasserzähler von der infra fürth gmbh bei der Festsetzung des Wasserentgeltes anzuwenden sind.
- (6) Wird Regenwasser einer Eigengewinnungsanlage (z.B. einer Zisterne) zugeführt und im Haushalts- und Betriebswasserkreislauf verwendet, werden dem Grundstück aus dieser Anlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner als Schmutzwasserverbrauch angesetzt. Bei der Ermittlung der Zahl der Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Schmutzwassergebühr zu zahlen ist, auszugehen. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches zu führen.
- (7) Für unberücksichtigt bleibende Wassermengen gilt folgendes Verfahren:

1. Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus sonstigen Anlagen bezogene Wasser (§ 12 Abs. 1) bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe der folgenden Absätze insoweit unberücksichtigt, als es den städt. Entwässerungsanlagen nicht zugeführt wird.
2. Die abzugsfähige Wassermenge ist durch eine(n) Messeinrichtung/Wasserzähler nachzuweisen, die/der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Einbau ist der Stadt Fürth unverzüglich anzuzeigen; der Zählerstand am Tage des Einbaues ist gleichzeitig mitzuteilen.
3. Soweit Industriebetriebe, Gewerbebetriebe, Anstalten und ähnliche Einrichtungen die abzugsfähige Wassermenge nicht durch Messvorrichtungen prüfungsfähig nachweisen, ist der Nachweis durch ein auf Kosten des Gebührenschuldners zu erstellendes Fachgutachten zu erbringen.
4. Vom Abzug sind stets ausgeschlossen,
 - a) hauswirtschaftlich genutztes Wasser
 - b) zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser
 - c) zur Befeuchtung von Gehsteigen, Straßenflächen, Einfahrten, Unterstellplätzen, Dächern und befestigten Grundstücksflächen benötigtes Wasser.
5. Gebührenverminderungen werden gewährt, sofern und solange sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermengen nicht ändern.

Über jede Änderung hat der Gebührenpflichtige der Stadt Fürth unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 13 Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes (gemessen in m²-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen/abfließen kann.
- (2) Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig vom Erdreich aufgenommen werden kann.
- (3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser vollständig durch Versickerung (z.B. Mulden- oder Rigolenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird und kein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

- (4) Wird Niederschlagswasser für die Verwendung im Haushalts- und Betriebswasserkreislauf gesammelt (z.B. in einer Zisterne) und gelangt es nach Gebrauch in einen öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal, wird dieses Niederschlagswasser (Brauchwasser) zu Schmutzwasser nach § 12 Abs. 1. Für die nach § 12 Abs. 6 festgestellte Menge wird die Schmutzwassergebühr berechnet. Hat der zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Behälter (Zisterne) zusätzlich einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird von der den Behälter speisenden Grundstücksfläche der Anteil abgezogen, der sich aus der Division der Brauchwassermenge durch den Faktor $0,4 \text{ m}^3/\text{m}^2$ ergibt. Der Faktor $0,4 \text{ m}^3/\text{m}^2$ entspricht dabei dem abflusswirksamen Teil der durchschnittlichen jährlichen Gesamtniederschlagsmenge.
- (5) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch die Gebührenschuldner im Wege der Selbstveranlagung zu erfolgen. Hierzu sind der Stadt (Bauverwaltungsamt) maßstabsgerechte Pläne (Lagepläne 1: 500 bzw. 1: 1000) oder/und andere geeignete Unterlagen zu übergeben, in dem die für die Flächenberechnung erforderlichen Maße eingetragen und Angaben gemacht sind. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung in gleicher Form mitzuteilen. Sie werden zum Ende des laufenden Monats berücksichtigt. Die Stadt behält sich vor, die Angaben nachzuprüfen.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 5 trotz schriftlicher Erinnerung nicht nach, wird von der Stadt bis zur endgültigen Feststellung der bebauten und befestigten Flächen, die gesamte Grundstücksfläche als entwässerte Fläche (Bemessungsgrundlage) in Ansatz gebracht.

§ 14 Bemessungsgrundlage für die Grundwassereinleitungsgebühr

- (1) Die Grundwassereinleitungsgebühr bemisst sich nach der eingeleiteten Wassermenge in m^3 . Als Grundwasser gilt Grund-, Quell- und Sickerwasser (insb. aus Bauwasserhaltungen, Grundwassersanierungen und dergleichen).
- (2) Die Einleitungsmenge von Grundwasser aus Baustellen sowie aus Pumpversuchen und Grundwassersanierungen ergeben sich aus Aufzeichnungen, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich vorzulegen hat.
- (3) Wird bei Grundstücken, die an eine öffentliche oder eine sonstige Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, zusätzlich Grundwasser mittels einer Drainage den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt, so ist neben der Schmutzwasser-/Niederschlagswassergebühr nach § 15 Abs. 1 und 2 noch eine jährliche Grundwassereinleitungsgebühr nach Quadratmeter entwässerte Fläche nach § 15 Abs. 4 zu entrichten.

§ 15 Gebührenhöhe

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,80 Euro/m³ zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzungszuschlages nach § 16 für industrielles und gewerbliches Abwasser.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,66 Euro/m².

(3) Die Grundwassereinleitungsgebühr je Kubikmeter nach § 14 Abs. 1 und 2 beträgt bei Einleitung:

in einen Regenwasserkanal 0,40 Euro,
in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal 0,80 Euro.

(4) Die Grundwassereinleitungsgebühr je Quadratmeter entwässerte Fläche nach § 14 Abs. 3 beträgt 0,66 Euro/Jahr.

§ 16 Starkverschmutzungszuschlag

(1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Werte) höher sind als 1.000 mg/l und deren eingeleitete CSB-Fracht 10 t pro Jahr übersteigt, wird unbeschadet der §§ 11 bis 15 zusätzlich ein Gebührensatzschlag (Starkverschmutzungszuschlag) nach folgender Formel erhoben:

$$Z = \frac{WM * (x - \text{FreiCSB})}{1000} * \text{WCSB} * \text{KCSB}$$

$$= \frac{WM * (x - 1000)}{1000} * \frac{93}{100} * 0,32$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

Z = Zuschlagsgebühr in Euro

WM = Starkverschmutzte Jahreswassermengen in m³

x = gemessene mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l

FreiCSB = CSB-Konzentrationsfreigrenze des Abwassers des Starkverschmutzers von 1.000 mg/l

WCSB = CSB-Wirkungsgrad der Kläranlage von 93%

KCSB = spezifische CSB-Abbaukosten von 0,32 Euro/kg, ermittelt aus der Betriebsabrechnung 1996, wobei die Kosten für die biologische Abwasserreinigung und die Schlammbehandlung voll in Ansatz gebracht wurden.

(2) Der § 12 gilt entsprechend.

§ 17 Ermittlung der Starkverschmutzungszuschlages

- (1) Zur Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages werden von der Stadt auf Kosten des Gebührenschuldners aus dem Probeentnahmeschacht bis zu sechs Stichproben pro Jahr entnommen und untersucht.
- (2) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Probeentnahmeschächten werden die Stichproben jeweils gleichzeitig entnommen; Absatz 1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Probeentnahmeschächte einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von der Stadt nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzungszuschlages nicht berücksichtigt. Für diese Abwassermenge verbleibt es bei § 11 bzw. 12.
- (3) Die für den Starkverschmutzungszuschlag maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe im chemischen Labor des Stadtentwässerungsbetriebs Fürth (StEF), in mg/l Sauerstoff gemessen.
- (4) Dem Starkverschmutzungszuschlag wird das arithmetische Mittel der nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.
- (5) Die Stichprobeentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Stadt festgelegt werden.
- (6) Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten durch anerkannte Sachverständige untersuchen lassen.
- (7) Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs Stichproben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobenehmers durch die Stadt beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung gemäß Absatz 4 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobenehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen. Die Kosten der chemischen Untersuchungen werden nach der Anlage zu § 22 berechnet.

§ 18 Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr und der Starkverschmutzungszuschlag entstehen mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Neuanschlüssen entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage abgetrennt wird.
- (4) Nicht vorhersehbare und nicht abwendbare Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebes der Entwässerungsanlage verursachen, befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

§ 19 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). Gebührenschuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter). Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht von der Gebührenschuld.
Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage der städt. Entwässerungsanlage Abwässer zuführt.
- (2) Mehrere Miteigentümer sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung -AO-/§ 421 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-). Satz 1 gilt entsprechend für mehrere schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, kann die Gebührenschuld für das Grundstück in einem Gebührenbescheid gegenüber einem Eigentümer, mehreren oder allen Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Gesamtschuldner festgesetzt werden. Der Bescheid kann dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt werden (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 WEG).

§ 20 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird im Stadtgebiet monatlich oder jährlich durch die infra fürth gmbh abgerechnet. Soweit die Rechnung der infra fürth gmbh Schmutzwassergebühren enthält, stellt sie gleichzeitig einen Leistungsbescheid dar. Kann die Abrechnung nach Satz 1 nicht erfolgen, wird diese durch das Bauverwaltungsamt der Stadt Fürth monatlich oder jährlich vorgenommen. Der Starkverschmutzungszuschlag wird jährlich durch das Bauverwaltungsamt der Stadt Fürth mit gesonderten Bescheiden erhoben.
- (2) Die von der infra fürth gmbh (Abs. 1 Satz 1) erhobene Schmutzwassergebühr wird zwei Wochen nach Zugang der Monats- bzw. Jahresverbrauchsabrechnung fällig. Wird die Abrechnung durch das Bauverwaltungsamt vorgenommen (Abs. 1 Satz 2), wird die Gebühr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Der Stakverschmutzungszuschlag wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Erhebungs- und Abrechnungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr nach § 13 und die Grundwassereinleitungsgebühr nach § 14 Abs. 3 ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschild zeitanteilig vom Bauverwaltungsamt berechnet, erstmalig erhoben und zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die folgenden Jahresgebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages zu den Grundsteuerterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November fällig und durch Bescheid der Stadt Fürth (Kämmerei) erhoben. Der Gebührenschildner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt erhobenen Jahresgebühr zu leisten.
- (4) Die Abrechnung der Gebühren nach §§ 12 Abs. 1 und 6, 13 Abs. 4 erfolgt durch das Bauverwaltungsamt.
- (5) Von der der infra fürth gmbh werden bei jährlicher Abrechnung Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagsbeträge werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Bemessungsgrundlage für die Beträge bilden die Jahresverbrauchsabrechnung des vorangegangenen Abrechnungsjahres. Beginnt die Gebührenpflicht innerhalb eines Abrechnungsjahres, wird die Höhe der Abschlagszahlung nach der Abwassermenge vergleichbarer Grundstücke geschätzt.
- (6) Die Untersuchungsgebühren nach § 22 werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 21 Amtshandlungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung-EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Anlage 1 -Kostenverzeichnis- zu dieser Satzung. Für Amtshandlungen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in Anlage 1 bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000 Euro) erhoben.
- (3) Die Stadt kann von der Erhebung von Amtshandlungsgebühren absehen, wenn dies im Einzelfall unverhältnismäßig wäre. Sie soll von der Erhebung absehen, wenn zum ersten Mal eine Anordnung ergeht, zu der der Adressat keine Veranlassung gegeben hat.

§ 22 Untersuchungsgebühren

Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- und Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden Untersuchungsgebühren nach der Anlage 2 – Untersuchungsgebührenverzeichnis – zu dieser Satzung erhoben. Für Leistungen bei Abwasseruntersuchungen, die nicht in Anlage 2 enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in Anlage 2 bewerteten vergleichbaren Abwasseruntersuchungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Untersuchung, erfolgt die Berechnung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand auf der Basis der in Anlage 2 Abs. 3 genannten Stundensätze.

§ 23 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (2) Genehmigungsfrei ausgeführte Baumaßnahmen (wie z.B. Dachgeschossausbauten) sind dem Bauverwaltungsamt zum Zwecke der Beitragserhebung nach §§ 1 – 9 dieser Satzung anzuzeigen.
- (3) Veränderungen befestigter Flächen mit Niederschlagswasserableitung in die Kanalisation sind dem Bauverwaltungsamt zum Zwecke der Neuberechnung der Niederschlagswassergebühr nach § 13 dieser Satzung anzuzeigen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 01.01.1984 außer Kraft.

Anlage 1

Kostenverzeichnis zu § 21 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth

Die Amtshandlungsgebühr beträgt für:

1. eine Anordnung zum Kanalanschluss nach § 5 Abs. 1 und 2 EWS
175 bis 600 Euro
2. eine Befreiung vom Kanalanschlusszwang nach § 6 Abs. 1 EWS
50 bis 150 Euro
3. die Erteilung einer Kanalauskunft nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 EWS aufgrund von
 - a) Katasterunterlagen 40 Euro
 - b) Aufmaß an Ort und Stelle 50 bis 100 Euro
4. die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS 1 v. T. der geschätzten Bausumme mind. 150 Euro.
In den Baukosten des Bauvorhabens ist die Summe der Grundstücksentwässerungsanlage mit enthalten.
5. die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS für
 - das Aufstellen von Sanitärcontainern ,
 - Durchführen von Fassadenreinigungen,
 - Abbruch von Gebäuden
 - vorübergehende Grundwassereinleitungen100 Euro
6. die Bearbeitung eines Antrags auf Vorbescheid
25 bis 150 Euro
7. die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS zur Änderung von Entwässerungsanlagen in Abweichung von bereits genehmigten Entwässerungsanlagen, abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung
mindestens 100 Euro
8. das Abtrennen von abflusswirksamen Flächen von der Grundstücksentwässerungsanlage:
 - Fläche kleiner als 75 m²

70-2

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

25 bis 50 Euro

- Fläche größer als 75 m²

100 Euro

9. eine Anordnung nachträglicher Auflagen und für Rücknahme bzw. den Widerruf der Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 9 EWS
50 bis 600 Euro
10. die Kontrolle der Abscheider nach § 16 Abs. 3 EWS je Kontrolle je Abscheider
50 Euro
11. eine Anordnung für den Einzelfall zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 EWS 25 bis 600 Euro
12. die Verlängerung einer Frist im Zusammenhang mit Nr. 1, 4, 9 oder 11
50 Euro
13. eine Probenahme zur Untersuchung von Abwässern nach § 14 Abs. 14, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und 4 EWS und § 17 Abs. 7 BGS-EWS
55 Euro
14. den Ein- und Ausbau eines Dauerprobenehmers nach § 17 Abs. 7 BGS-EWS
130 Euro
15. den Wechsel der Probenahmegefäße bzw. Akkus eines Dauerprobenehmers
65 Euro
16. überdurchschnittlich hohen Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit Nr. 10, 14 bzw. 15 Erhöhung der Gebühren bis 100 v. H.
17. den Betrieb eines Dauerprobenehmers nach § 17 Abs. 7 BGS-EWS je Stunde
3,50 Euro
18. Erstellung eines Gebührenbescheides für Abwasser- und Schlammuntersuchungen 25 Euro bis 50 Euro.

70-2

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Anlage 2

Untersuchungsgebührenverzeichnis zu § 22 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth

(1) Pro Untersuchung von Abwasser- oder Schlammproben werden folgende Gebührensätze berechnet:

Nr.	Bezeichnung	Euro
1.	Abbautest, DIN 38412-L25	600,00
2.	Abdampfrückstand	20,00
3.	Abfiltrierbare Stoffe (Suspensa)	20,00
4.	Absetzbare Stoffe (Volumen)	15,00
5.	Adsorbierbare org. Halogenverbindungen (AOX)	75,00
6.	Ammonium	25,00
7.	Basekapazität/Säurekapazität	17,50
8.	Betonaggressivität	80,00
9.	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	45,00
10.	BTX-Aromaten	100,00
11.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50,00
12.	Chlor, frei oder gesamt	25,00
13.	Chlorid	25,00
14.	Chromat	25,00
15.	Cyanide, gesamt	25,00
16.	Elektrische Leitfähigkeit	10,00
17.	Fluorid	25,00
18.	Gaschromatographisch-massenspektrometrische Untersuchungen je nach Aufwand	150,00 bis 750,00
19.	Andere gaschromatographische Untersuchungen je nach Aufwand	50,00 bis 300,00
20.	Geruch; Trübung; Farbe	10,00
21.	Glühverlust	20,00
22.	Härte	25,00
23.	Kieselsäure	20,00
24.	Kjeldahl-Stickstoff	30,00
25.	Kohlenstoff, organisch	40,00

70-2

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Nr.	Bezeichnung	Euro
26.	Kohlenwasserstoffe (mit IR)	60,00
27.	Leichtflüssige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	75,00
28.	Metalle/Metalloide, gelöst (mit AAS/ICP), je Element	35,00
29.	Nitrat	25,00
30.	Nitrit	20,00
31.	Oxidierbarkeit (Permanganat)	25,00
32.	Phenolindex, nach Farbstoffextraktion	35,00
33.	Phosphat, gesamt	35,00
34.	Phosphat, ortho	20,00
35.	ph-Wert	10,00
36.	Qualitativer Nachweis je Stoff	5,00
37.	Redoxspannung	10,00
38.	Sauerstoffgehalt	15,00
39.	Sauerstoffzehrung (BSB ₂)	20,00
40.	Schwerflüchtige halogenorganische Verbindungen (mit GC/ECD) je nach Aufwand	150,00 bis 300,00
41.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	50,00
42.	Sulfat	25,00
43.	Sulfid	40,00
44.	Temperaturmessung	5,00
45.	Tenside, anionische oder kationische	40,00
46.	Tenside, nichtionisch	55,00
47.	Trockensubstanzbestimmung	12,50
48.	Trübung (Streulicht)	15,00

- (2) Erfordert eine Untersuchung einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeitsaufwand, so kann der Gebührensatz von Nr. 1 bis 48 um bis zu 100 v. H. erhöht werden.
- (3) Die nicht in diesem Verzeichnis erfassten Leistungen (Sonderuntersuchungen) werden nach Stundenaufwand berechnet. Dieser beträgt je angefangene Stunde 40,00 Euro.